

14. Januar 2021

GOTTESDIENSTE, ABER KEINE VERANSTALTUNGEN

Trotz Home-Office und geschlossenen Läden - kirchliches Leben bleibt weiterhin möglich. Die Task-Force Corona des Kirchenrats hat in einem Schreiben an Pfarrämter und Präsidien zusammengefasst, was beim Gestalten des Gemeindelebens vom 18. Januar bis voraussichtlich 28. Februar gilt.

Neu ist die Pflicht zum Home-Office. Arbeitgeber haben dieses anzuordnen, wo immer es "aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar" sei. Zum Schutz der Arbeitnehmenden muss in Innenräumen eine Maske getragen werden, wenn sich mehrere Personen darin aufhalten. Abstand zwischen den Arbeitsplätzen genügt nicht.

Weiterhin untersagt sind öffentlichen Veranstaltungen wie Konzerte, Altersnachmittage, Begegnungscafés, Film- oder Gesprächsabende. Möglich dagegen sind religiöse Feiern wie Gottesdienste oder Abdankungen. Ebenfalls möglich sind Kirchgemeindeversammlungen, Sitzungen von Vorständen und der kirchliche Unterricht. Kirchgemeindeversammlungen gelten als "unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften". Eine Beschränkung der Personenzahl gibt es dabei nicht, es muss jedoch ein Schutzkonzept vorliegen. Vorstandssitzungen dagegen gelten als "Sitzungen von Exekutiven". Es sind dabei die Bestimmungen einzuhalten, die allgemein für Arbeitsplätze gelten. Für den kirchlichen Unterricht wiederum sind die Vorgaben der Volksschule massgebend.

Einblick in oft gestellte Fragen gibt es zum Schluss des Schreibens. Ja, Hausbesuche seien möglich, denn ein Hausbesuch könne als Treffen im privaten Rahmen verstanden werden - und solche seien mit bis zu fünf Personen erlaubt. Allerdings müsse dabei eine Maske getragen werden. Und nein, eine Impfpflicht gebe es nicht und werde es auch in Zukunft nicht geben. Denn dazu bestünde keine gesetzliche Grundlage.

Stefan Hügli
Kommunikation

Die Bestimmungen im Detail.

[Bundesamt für Gesundheit](#)
[Kanton Graubünden](#)